

Satzung
des Unternehmensverbandes Ostholstein-Plön e.V.

§1

Name, Rechtsfähigkeit, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsgebiet

- 1) Der Verband führt den Namen Unternehmensverband Ostholstein-Plön e.V. und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Eutin.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf den Wirtschaftsraum zwischen Kiel und Lübeck.

§2

Zweck

Zweck des Verbandes ist es, die Entwicklung der Wirtschaft im Verbandsgebiet zu fördern und zu unterstützen, allgemeine wirtschaftliche und sozialpolitische Interessen und arbeits- und sozialrechtliche Belange seiner Mitglieder wahrzunehmen **sowie berufliche Bildung und Qualifizierung zu fördern**. Dabei soll er sich für die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt seiner Mitglieder einsetzen, gemeinschaftliche Aufgaben wahrnehmen und an der Erhaltung des betrieblichen und sozialen Friedens unter Beachtung der gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse mitwirken.

§3

Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können Unternehmer und Unternehmen aus Industrie, Handel, Handwerk, Verkehr, Landwirtschaft, Tourismus und allen übrigen Wirtschaftsbereichen werden, die im Verbandsgebiet ansässig oder tätig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten. Auch andere im Verbandsgebiet tätige Organisationen der Wirtschaft, z. B. Gewerbe- oder Tourismusvereine, können die Mitgliedschaft des Verbandes erwerben.
- 2) Unternehmer und Unternehmen, welche die Ziele und die Arbeit des Verbandes lediglich unterstützen wollen und keine ordentliche Mitgliedschaft anstreben, können dem Verband als fördernde Mitglieder beitreten. Dies gilt auch für solche, die nicht im Verbandsgebiet ansässig sind.
- 3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verband zu Händen der Geschäftsführung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller binnen 2 Wochen Einspruch erheben und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung begehren. Der Vorstand gibt dem Antragsteller/der Antragstellerin die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt. Ein Anspruch auf

Begründung der Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht nicht.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben im Rahmen der Zwecke des Verbandes Anspruch auf Unterstützung, Beratung und Vertretung. Einrichtungen des Verbandes können von allen Mitgliedern genutzt werden. Dieses gilt nicht für die Mitglieder kooperativ beigetretener Organisationen.
- 2) Die Mitglieder des Verbandes sind an die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden und zu deren Ausführung verpflichtet. Sie haben der Geschäftsführung des Verbandes die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Die Mitglieder bringen die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel durch Beiträge und Umlagen auf.

§5

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Auflösung des Betriebes oder der Organisation
 - c) durch Insolvenz
 - d) durch Ausschließung.
- 2) Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu Händen der Geschäftsführung zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
- 3) In den Fällen der Auflösung oder Insolvenz endet die Mitgliedschaft mit dem Tage des Ereignisses. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand zu Händen der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen. Die Beitragspflicht erlischt jedoch erst mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- 4) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen verbandswidrigen Verhaltens oder wegen Rückstandes der Zahlung der Beiträge und Umlagen für mehr als 1 Geschäftsjahr aus dem Verband ausschließen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen 2 Wochen nach Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs zu Händen der Geschäftsführung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gelten bis zur Entscheidung über den Einspruch als suspendiert. Die Beitragspflicht des ausgeschlossenen Mitgliedes endet mit dem Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.

- 5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tage des Ausscheidens jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht zurückgezahlt.

§6

Beiträge, Umlagen

- 1) Der Verband ist berechtigt, sich eine Beitragssatzung zu geben. Höhe, Fälligkeit und Form der Erhebung des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 2) Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs des Verbandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage von den ordentlichen Mitgliedern beschließen.
- 3) Bleibt ein Mitglied mit den zur Ermittlung der Höhe seiner Zahlungsverpflichtungen nötigen Angaben oder mit der Zahlung länger als 2 Monate im Verzug, so ist der Vorstand befugt, die Höhe der Verpflichtungen zu schätzen und ihre Einziehung zu veranlassen.

§7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

§8

Die Mitgliederversammlung

- 1) Einmal jährlich hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird. Den Vorsitz der Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Vorstandes.
- 2) Unternehmen können in der Mitgliederversammlung nur durch ihre Inhaber/innen, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer/innen oder Prokuristen/innen vertreten werden. Unternehmen, die ihren Hauptsitz außerhalb des Verbandsgebietes haben, können auch durch die Leiter/innen ihrer Zweigbetriebe im Verbandsgebiet vertreten werden. Kooperative Mitglieder werden durch die satzungsmäßig zu deren Vertretung berechtigten Personen vertreten. Andere schriftlich bevollmächtigte Vertreter der

Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, wenn der Vorsitzende im Einzelfalle seine Zustimmung hierzu erteilt.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) **Änderungen der Satzung**
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - c) Entgegennahme der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Festsetzung von Höhe, Fälligkeit und Form der Erhebung des Jahresbeitrages und eventueller Umlagen,
 - j) die Auflösung des Verbandes.
- 4) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und **höchstens 14** ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung **mit einfacher Mehrheit** gewählt. Wiederwahl ist zulässig. **Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.**
- 2) Der Vorstand wählt jeweils in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretenden/n Vorsitzende/n. Die/der Vorsitzende des Vorstandes bzw. im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Fall der Verhinderung braucht nicht besonders nachgewiesen zu werden. **Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in wählen.**
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen **dieser** Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 4) **Der Vorstand kann ein Präsidium einrichten. Das Präsidium setzt sich zusammen aus der/m Vorsitzenden sowie zwei gleichberechtigten Stellvertretern. Wird ein/e Geschäftsführer/in berufen (siehe § 11), so tritt diese/r zum Präsidium und hat Stimmrecht. Das Präsidium ist ohne Konsultation des Gesamtvorstandes zuständig für alle**

laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Sitzung des Präsidiums und der Sitzung des Gesamtvorstandes, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Aufstellung des Haushaltsentwurfs und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Das Präsidium erstattet dem Gesamtvorstand auf dessen darauffolgender Sitzung Bericht über die laufenden Geschäfte. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll das Präsidium eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeiführen.

Die übrigen Aufgaben bleiben beim Gesamtvorstand. Hierzu zählen insbesondere

- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband,
- die Ausarbeitung der Strategie der Vorstandsarbeit.

§ 10

Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung, sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums

- 1) Zu den Mitgliederversammlungen und den **Sitzungen von Vorstand und Präsidium** wird durch **die/den Vorstandsvorsitzende/n** schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Zu Mitgliederversammlungen zum Zwecke der Auflösung des Verbandes ist mit eingeschriebenem Brief zu laden.
- 2) Die Einladungsfrist beträgt für ordentliche Mitgliederversammlungen 2 Wochen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann diese Frist in dringenden Fällen bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- 3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung schriftlich der Geschäftsführung vorliegen, es sei denn, es handelt sich um eine Versammlung mit abgekürzter Ladungsfrist.
- 4) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. **Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder anwesend sind.**
Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes kann die Mitgliederversammlung nur fassen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen sind. Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme im Vorstand. Jedes ordentliche Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 8 Abs. 2) durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vertretung durch ein anderes ordentliches Verbandsmitglied ist zulässig, jedoch darf kein Bevollmächtigter mehr als fünf Vertretungen zugleich ausüben.

- 6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7) Abstimmungen und Wahlen des Vorstandes in der Mitgliederversammlung werden in der Regel offen und per Handzeichen durchgeführt. **Bei Wahlen des Vorstandes ist Blockwahl zulässig.** Auf Antrag wird geheim abgestimmt. **Bei geheimen Abstimmungen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden. Dieser soll aus drei ordentlichen Mitgliedern, sowie einer festzulegenden Zahl von Wahlhelfern bestehen, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.**
Wahlen in Sitzungen des Vorstandes sind geheim. **Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen.**
- 8) Über die Mitgliederversammlungen und **Sitzungen von Vorstand und Präsidium** sind Niederschriften anzufertigen, die von **dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Geschäftsführer/in** zu unterzeichnen sind.

§ 11

Verbandsorganisation / Geschäftsführung

- 1) Der Verband kann eine Geschäftsstelle unterhalten.
- 2) Der Verband kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonal beschäftigen. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- 3) Der Verband kann eine/n Geschäftsführer/in berufen. Über die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sowie den Abschluss eines Vertrages mit diesen entscheidet der Vorstand. In einer Geschäftsordnung wird festgelegt, in welchem Umfang Aufgaben und Vollmachten auf die Geschäftsführung übertragen werden.
- 4) Der/die Geschäftsführer/in ist nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen allgemeinen und besonderen Anweisungen zur Vertretung des Verbandes nach außen befugt. Er/sie ist berechtigt und verpflichtet, an den Versammlungen des Verbandes und den Sitzungen des Vorstandes **und des Präsidiums** teilzunehmen. In Vorstandssitzungen hat er/sie Stimmrecht.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt zwei Rechnungsprüfern, die auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 13

Schiedsgericht

- 1) Ein Schiedsgericht ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, herrührend aus der Mitgliedschaft, jedoch mit Ausnahme des Anspruchs auf Zahlung von Beiträgen und Umlagen.
- 2) Das Schiedsgericht kann auch bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern angerufen werden, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die sich aus der Mitgliedschaft der streitenden Parteien ergeben.
- 3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen je einer von jeder Seite ernannt wird. Können sich die beiden Schiedsrichter über die Person eines dritten Schiedsrichters, der den Vorsitz führen soll, nicht einigen, so wird dieser vom aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts am Sitz des Verbandes ernannt.
- 4) Die Beschlüsse des Schiedsgerichts werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 14

Auflösung des Verbandes

- 1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Übergangsbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Eintragungsfähigkeit des Verbandes betreffen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 5.10.1989 in Kraft. Sie wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlungen am 13. November 2003 sowie am 23. November 2005, am 25. April 2012, am 19. Mai 2016 **und am 04. Mai 2017*** geändert.

*nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung